

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/WA/035/2023

**Niederschrift
zur öffentlichen 14. Sitzung des Werkausschusses**

Gremium: Werkausschuss	Sitzung am Dienstag, 11.07.2023
Sitzungsort: im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde, Zimmer 63	Sitzungsdauer von 18:16 Uhr bis 19:20 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Christoph

Beigeordnete(r)

Stumpf, Egon

Werkleiter

Steffens, Matthias

CDU

Heinz, Richard
Hellen, Sascha
Kanzinger, Timo
Müller, Markus

Vertretung für Herrn Hans Peter Jonas

SPD

Braunstein, Thomas
Geisbüsch, Heinz

Vertretung für Herrn Gernot Busch

Keifenheim, Herbert

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt, Herbert
Vogel, Hans-Jürgen

Vertretung für Herrn Martin Schmitt

FDP

Simon, Jannick

Beschäftigtenvertreter(in)

Buhr, Dominik
Dröschel, Dominik

Schritfführer(in)

Buhr, Dominik

entschuldigt fehlt:

Beigeordnete(r)

Schneider, Petula

CDU

Gundert, Franz
Jonas, Hans Peter
Spitzley, Werner

SPD

Busch, Gernot

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt, Martin

Beschäftigtenvertreter(in)

Hansen, Karin
Straub, Timo

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 04.07.2023 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 27/2023 vom 06.07.2023.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

Der Tagesordnungspunkt "Vergabe von Ingenieurleistungen zur Tragwerksplanung Umbau Mischwasserbehandlung KA Karbachtal" wurde einstimmig mit 11-Ja-Stimmen als Tagesordnungspunkt – nicht öffentlich 2 – ergänzt.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Sachstand - Ausweisung "Sondergebiet erneuerbare Energien" am Standort der ehem. Ka Kehrig - Vorstellung Planungsentwurf PV-Freiflächenanlage
Vorlage: 950/396/2023
2. Sachstand - Neunkonzeption Ka Karbachtal
Vorlage: 950/404/2023
3. Sachstandsbericht laufende Baustellen 2022/2023
Vorlage: 950/399/2023

4. Phosphat-Reduzierung Kläranlage AZV- Oberes Nettetal -Förderbescheid-
Vorlage: 950/397/2023
5. Wirtschaftsplan I/2023; Auswirkungen Strompreiserhöhungen/Strompreisbremse
Vorlage: 950/398/2023
6. Neue Ersatzbaustoff-Verordnung Bund- Handlungsbedarf Tiefbaumaßnahmen
Vorlage: 950/400/2023
7. Vergabe von Bauleistungen Mischwasserbehandlung KA Karbachtal
Vorlage: 950/403/2023
8. Vergabe Bauarbeiten -Versickerungsbecken Baugebiet "Im Ecker " OG Arft
Vorlage: 950/401/2023
9. Vergabe Bauarbeiten neues Regenrückhaltebecken "In den Wiesen" - Teilleistung
Querung K 20 - OG Ettringen
Vorlage: 950/402/2023
10. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

- 1 Sachstand - Ausweisung "Sondergebiet erneuerbare Energien" am Standort der ehem. Ka Kehrig - Vorstellung Planungsentwurf PV-Freiflächenanlage-
Vorlage: 950/396/2023**
-

Information zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis vom aktuellen Sachstand zur Ausweisung des „Sondergebiet erneuerbare Energien“ für den vorgesehenen Bau einer PV-Freiflächenanlage als auch die Vorstellung des ersten Planentwurfes.

Es bleibt abzuwarten,

- welche Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanverfahrens vorgebracht werden,
- als auch die rechtlichen Fragen zur Netzdurchleitung und zum Bilanzkreismodell geklärt werden können.

- Ebenso ist letztendlich über die tatsächliche Ausnutzung der Fläche/Größe der PV-Anlage mit weitergehenden rechtlichen Voraussetzungen weiter zu beraten, ehe der endgültige Planentwurf zur Genehmigung eingereicht wird.

Weitere Informationen hierzu erfolgen in der Sitzung des Werkausschusses am 26. September 2023.

Sachverhalt:

- **Planungsrecht**

Mit Beschluss vom 21.07.2022 (**Vorlage Nr. 950/221/2022**) hat der Verbandsgemeinderat den Planänderungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB – zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Parallel dazu hat der Ortsgemeinderat von Kehrig in seiner Sitzung am 12.09.2022 den notwendigen Planungsauftrag an die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann und Partner, Thür beschlossen, als auch den notwendigen Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den **Bebauungsplan „Sondergebiet erneuerbare Energien“ am Klosterbach**.

Für beide planungsrechtlichen Verfahren werden derzeit die notwendigen Gutachten, insbesondere der landespflegerische Fachbeitrag erarbeitet, sodass im Laufe des dritten Quartals die ersten formellen Beteiligungsverfahren Träger öffentlicher Belange usw. durchgeführt werden können.

Dazu hat der Werkausschuss in der Sitzung am 21.03.2023 (**Vorlage 950/358/2023**) den notwendigen Vergabebeschluss für die Ingenieurleistungen zur Erstellung der genehmigungsreifen Planung an die Ingenieurgesellschaft Tuttahs & Meyer, Aachen gefasst.

Damit laufen Planungs- und Baugenehmigungsverfahren parallel, sodass wir einen entsprechenden Bauantrag einreichen können, sobald die beiden Planungsinstrumente den Planungsstand erreicht haben, der die Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung ermöglicht. (§ 33 BauGB)

- **Entwurfsplanung PV-Anlage**

In der heutigen Sitzung werden durch die Ingenieurgesellschaft Tuttahs & Meyer, Aachen **vier verschiedene Varianten zur möglichen Ausnutzung** der vorhandenen Fläche mit Stromertragsprognosen als auch Kostenberechnungen dargestellt.

Es kann bereits jetzt festgestellt werden, dass für die eigentliche Umsetzung der PV-Freiflächenanlage und der umfassenden Nutzung der Eigenstromproduktion durch das Verlassen des Stroms über die Grenze des produzierenden Grundstückes und die **reine Transferierung** durch die Stromnetze zu den eigenen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes (**ohne erlösbringende Einspeisung**) folgende Rechtsprobleme zu klären sind:

- Grundsätzliche Durchleitungserlaubnis einschließlich möglicher Durchleitungsentgelte (bedeutend für die Wirtschaftlichkeitsberechnung) und
- Darstellung/Abrechnung der eingespeisten späteren Strommengen aus der Eigenstromproduktion durch Bilanzierung bei den eigenen Anlagen (**Bilanzkreismodell-Lösung**). Letztere wird derzeit sehr intensiv hinsichtlich Wirtschaftlichkeit des Aufwandes diskutiert.

Zur Seite steht uns dabei allerdings die **Energieagentur Rheinland-Pfalz**, die im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz die Kommunen **kostenlos** berät. Hier ist uns wegen der schwierigen und komplexen Materie umfassende Unterstützung zugesagt worden.

Auch diese Ergebnisse werden dann in der Sitzung im September weiter zu beraten sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

2 Sachstand - Neunkonzeption Ka Karbachtal
Vorlage: 950/404/2023

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis vom aktuellen Sachstand zur Neunkonzeption der Kläranlage Karbachtal:

Sachverhalt:

Ende Juni erfolgte die Fertigstellung der noch ausstehenden Schmutzfrachtsimulation durch die Planungsgesellschaft Siekmann und Partner, so dass die entsprechenden Ergebnisse in die Planung der Mischwasserbehandlung der KA Karbachtal einfließen können.

Das im Wasserrechtverfahren angesetzte Volumen von 500 m³ stellt sich für

die weiteren Planungen auch im Falle eines späteren Anschlusses der KA Oberes Elztal als ausreichend heraus.

Der Betrieb der Interimsanlage zur zusätzlichen Stickstoffbehandlung läuft wie geplant in enger Abstimmung mit der SGD, wobei der Betrieb in der ersten Saison bei Trockenwetter noch Nachkalibrierungen in der Betriebsweise (z.B. Anpassung der Reinigungszyklen) erfordert.

Derzeit befindet sich eine Studie der VG Kaisersesch zur temporären Ertüchtigung der KA Urmersbach bei der SGD in Prüfung.

Sollte dieses Konzept zur Umsetzung kommen, so würde dies die zeitliche Verzögerung von ca. 5-10 Jahren für den Anschluss der KA Urmersbach bedeuten.

Die bisherigen Planungen mit zwei zeitversetzt zu errichtenden, identischen Bio-Cos-Becken in der Belebungsstufe, könnten dann so nicht ausgeführt werden, da bei einer kurzfristigen Inbetriebnahme lediglich mit den Abwassermengen der KA Karbachtal, die Belebung zu groß dimensioniert wäre.

Insofern bleibt abzuwarten wie seitens der Oberen Wasserbehörde entschieden wird, um dann gemeinsam mit SGD und Planern ggf. ein neues Konzept abzustimmen.

Die Notwendigkeit des Baus einer neuen Mischwasserbehandlung bleibt hiervon unberührt, da dieser Bauabschnitt ohnehin umzusetzen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

3 Sachstandsbericht laufende Baustellen 2022/2023 Vorlage: 950/399/2023

Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis vom Sachstandsbericht laufende Baustellen 2022/2023:

Derzeit sind folgende Maßnahmen des Abwasserwerks in der Ausführung:

➤ **Optimierung der Niederschlagswasserbewirtschaftung der Ortsgemeinde Ettringen durch Bau eines neuen Regenüberlaufes in der Barbarastraße**

Die Herstellung der Straßenoberfläche konnte nach der witterungsbedingten Winterpause abgeschlossen werden. Die Abnahme nach VOB ist erfolgt.

➤ **Neubaugebiet Boos „Auf Sinnen“**

Die Bauarbeiten für das Neubaugebiet „Auf Sinnen“ wurden Ende Mai begonnen. Die ausführende Firma Wallebohr, Ulmen, hat die Herstellung der Haltungen und der Hausanschlüsse im Erschließungsbereich bereits abgeschlossen. Derzeit laufen die Straßenbauarbeiten.

➤ **Neubaugebiet Ditscheid „Viertelstück“**

Die Kanalbauarbeiten inkl. der Hausanschlüsse und das Rückhaltebecken sind fertiggestellt.

Die Abnahme ist voraussichtlich bis zur Werksausschusssitzung erfolgt.

➤ **Neubaugebiet Kirchwald 1. Erweiterung „Hinter'm Dorf“**

Die Maßnahme ist abgeschlossen und die Abnahme ist ohne Mängel erfolgt.

➤ **Neubaugebiet Kehrig „Ober dem Pörschpesch II“**

Die Kanalbauarbeiten sind abgeschlossen. Derzeit werden die Pflasterarbeiten ausgeführt.

➤ **Ortsgemeinde Kottenheim, Erneuerung Kanalhausanschlüsse „Am Wingertsberg“ und „Unter den Wingerten“**

Im Zuge des Ausbaus der Straßen „Am Wingertsberg“ und „Unter den Wingerten“ werden 29 Hausanschlüsse und ein Schacht erneuert. Die beauftragte Firma Werner Mohrs GmbH, Andernach, beginnt voraussichtlich Anfang August. Der Maßnahme ist eine Sanierung der Haltungen „Am Wingertsberg“ im Schlauchlinigverfahren vorausgegangen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

4 **Phosphat-Reduzierung Kläranlage AZV- Oberes Nettetal -Förderbescheid- Vorlage: 950/397/2023**

Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von der Bewilligung von Fördermitteln zur Unterstützung der Belastungen der drei Verbandsgemeinden Brohltal, Mendig und Vordereifel aus den zu zahlen Baukostenzuschüssen an den AZV Oberes Nettetal für die neue Phosphatfällung auf der Kläranlage des Verbandes.

Sachverhalt:

Auf der Kläranlage des AZV, die die Abwässer von rd. 11.500 Einwohnern und einer Jahresschmutzwassermenge von rd. 330.000 cbm aus den angeschlossenen Verbandsgemeinden Brohltal, Mendig und Vordereifel reinigt, wird eine neue Phosphat-Fällung zur Reduzierung der Nährstoffeinträge zur Verbesserung der Wasserqualität der Nette gebaut.

Zudem werden damit die Umweltziele nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erreicht. Hierfür wird ein Bonus von 20 % gewährt.

Zu den Baukosten von rd. 400.000 € hat Frau Staatsministerin Katrin Eder vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität für das Jahr 2023 anstelle zinsloser Darlehen einen nicht rückzahlbaren Landeszuschuss von insgesamt 72.000 € bewilligt, der die drei Verbandsgemeinden in der Finanzierung ihrer Eigenanteile lt. Verbandsordnung unterstützt.

Nach Abschluss der Arbeiten kann zudem der Einleitewert für Phosphat um mehr als 20 % gesenkt werden und die Verbandsgemeinden werden nochmals mit einer weiteren Zuweisung von rd. 85.800 € aus Mitteln der Abwasserabgabeverrechnung unterstützt.

Dies entspricht insgesamt einer rd. 40 %-igen Förderung.

Für das Abwasserwerk Vordereifel alleine entfallen von den Gesamtkosten von 400.000,00 € bei einem Anteil von 31,67 % rd. **127.000,00 € als Baukostenzuschuss an den Verband.**

Der **Landeszuschuss** beträgt hierzu **32.435,00 €**.

Hinzu kommt der Anteil an der verrechenbaren Abwasserabgabe der letzten 3 Jahre von 85.788,63 € x 31,67 % = **27.169,00 €**, so dass damit eine **Gesamtförderung von 59.604,00 € (= 47 %) gewährt wird.**

Die drei Kommunen leisten damit zudem einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerökologie und Gewässergüte der Netze.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

5 Wirtschaftsplan I/2023; Auswirkungen Strompreiserhöhungen/Strompreisbremse Vorlage: 950/398/2023

Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von der erfreulichen Entwicklung der Stromkosten im Wirtschaftsplan I/2023 aufgrund der gewährten Strompreisnachlässe der „Preisbremse“.

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Strompreise Ende 2022 und im Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes I/2023 waren keine verbindlichen Erkenntnisse zur angekündigten staatlichen „Strompreisbremse“ bekannt, sodass allgemein von einer bis zu 2-fachen Erhöhung der Tarife auszugehen war und dies auch bei den Veranschlagungen und auch im Jahresergebnis seinen Niederschlag fand.

Nunmehr sind die ersten Monate mit den Nachlässen abgerechnet und zeigen folgende Situation auf:

Der Bund hat ein umfangreiches Hilfspaket für betroffene Unternehmen und Haushalte beschlossen.

Kern der staatlichen Hilfsmaßnahmen ist diese „Preisbremse“.

Das gilt beim Strom:

Die Bundesregierung unterscheidet zwischen zwei Gruppen von Stromverbrauchern, für die unterschiedliche Regelungen gelten sollen.

Gruppe 1: SLP-Kunden

Hierzu gehören alle privaten Haushalte, Gewerbe und Industrie mit einem Standard-Last-Profil (SLP) unterhalb eines Stromverbrauchs von 30.000 Kilowattstunden.

Gruppe 2: RLM-Kunden

Hierunter fallen industrielle und gewerbliche Stromverbraucher mit registrierender Leistungsmessung (RLM) ab einem Stromverbrauch von über 30.000 Kilowattstunden.

Aufgrund des **hohen Stromverbrauchs der Kläranlagen von über 30.000 kWh/a** ist für das Abwasserwerk die Regelung der zweiten Gruppe einschlägig.

Grundlagen der Strompreisbremse für die Gruppe 2:

- Für ein Kontingent von **70 Prozent des jährliches Verbrauchs 2021 (Basis)** gilt ein **Netto-Arbeitspreis von 13 Cent je Kilowattstunde**.
- Der Staat übernimmt die Differenz zwischen dem Marktpreis und der Deckelung.
- Die Entlastung erfolgt monatlich durch die Versorger.
- Die Strompreisbremse gilt ab Beginn des Jahres 2023.
- Die Auszahlung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 erfolgte mit Rücksicht auf die Versorgungsunternehmen aber erst im März 2023.
- Alle privaten, gewerblichen oder gemeinnützigen Verbraucherinnen und Verbraucher wurden/sollten bis zum 30. April 2024 entlastet werden.

Für uns zuständig ist die EVM Mittelrhein GmbH Koblenz, die auch diese zeitlichen Vorgaben eingehalten hat.

Berechnung der Strompreisbremse am Beispiel der Kläranlage Mimbachtal:

Die Kläranlage Mimbachtal hat im Jahr **2021 127.589 kWh** Strom verbraucht. Hiervon werden 70 % als Entlastungskontingent (§6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Strom-PBG) genommen: $127.589 \text{ kWh} * 0,70 = \mathbf{89.312,3 \text{ kWh}}$

Für diese 89.312,3 kWh gilt ein Netto-Arbeitspreis von 13,00 ct/kWh.

Die Differenz zwischen dem Marktpreis und der Deckelung übernimmt der Staat.

Laut Rechnung der EVM vom 25.04.2023 beträgt der **Arbeitspreis für die Kläranlage Mimbachtal 26,5350 ct/ kWh.**

Somit beträgt die **Differenz** zwischen Marktpreis und Deckelung **13,535 ct/kWh.**

Multipliziert man diesen Referenzpreis mit dem Entlastungskontingent und teilt diesen Betrag durch hundert, so erhält man den Entlastungsbetrag ohne MwSt.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StromPBG gehören die **Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteile einschließlich Mehrwertsteuer nicht zum Entlastungsbetrag und sind somit diesem nicht hinzuzurechnen.**

Daraus ergibt sich für zwölf Monate in 2023 eine Gesamtentlastung von 12.088,92 €, der 2023 auf die einzelnen Monate gleichmäßig aufgeteilt wird. Folglich ergibt dies eine monatliche Entlastung von 1.007,41 €.

Für die ersten 5 Monate ergibt sich dadurch folgendes Ergebnis:
Stromkosten nach Abzug Strompreisbremse 16.279,35 € = 3.255,87 €/Monat

Stromkosten linear hochgerechnet auf 12 Monate	d. 39.070,00 €
Ist-Ergebnis 2022	28.357,20 €
Effektive Kostensteigerung	37,78 %

Voraussichtliche Ersparnis 2023 zur Veranschlagung rd. 20.000,00 €

Kläranlage Karbachtal

Stromverbrauch **2021 79.013 kWh**

monatliche Entlastung 623,83 €

Stromkosten linear hochgerechnet auf 12 Monate = rd. 30.248,00 €

Ist-Ergebnis 2022 19.224,11 €

Effektive Kostensteigerung 57,35 %

Voraussichtliche Ersparnis 2023 zur Veranschlagung rd. 20.000,00 €

Kläranlage Nitzbachtal

Stromverbrauch **2021 110.156 kWh**

monatliche Entlastung 869,63 €

Stromkosten linear hochgerechnet auf 12 Monate = rd. 39.061,00 €

Ist-Ergebnis 2022 24.310,92 €

Effektive Kostensteigerung 60,68 %

Voraussichtliche Ersparnis 2023 zur Veranschlagung rd. 23.000,00 €

Diese Verbesserungen werden sich unmittelbar auf das Jahresergebnis 2023 auswirken.

Prognosen für 2024 sind heute kaum möglich, da die Preisbremse wohl für 2024 entfällt und die Tarifentwicklung nicht abschätzbar ist, wohl aber Mehrkosten zu 2023 zu erwarten sind.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und wird sich im Wirtschaftsplan

I/2024 niederschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

6 Neue Ersatzbaustoff-Verordnung Bund- Handlungsbedarf Tiefbaumaßnahmen

Vorlage: 950/400/2023

Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt Kenntnis von den Auswirkungen der neuen Ersatzbaustoff-Verordnung des Bundes und begrüßt die vorläufig eingeleiteten pragmatischen Lösungen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Mayen.

Sachverhalt:

Handlungsbedarf aufgrund Einführung der Ersatzbaustoffverordnung

Zum 01.08.2023 tritt die *Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung einer Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallordnung (EBV)* in Kraft.

Insbesondere für Auftraggeber von Tiefbaumaßnahmen wird mit dieser Einführung ***der Aufwand hinsichtlich der Voruntersuchung, Ausschreibung und Dokumentation von Aushub- und Verfüllmassen enorm zunehmen.***

Eine große Herausforderung stellt hierbei die Beprobung, Einstufung und Dokumentation von Aushubmassen aus Kleinbaustellen dar.

Bisherige Praxis bspw. bei einem Rohrbruch ist, dass der Aushub in das Eigentum des Vertragsunternehmers übergeht, fraktioniert, auf ein Haufwerk verbracht, bei Erreichen einer wirtschaftlich sinnvollen Menge gebrochen und nach entsprechender Fremdüberwachung als RCL-Material wieder in Umlauf gebracht

wird.

Bituminöse Oberflächen werden durch entsprechende Schnelltestverfahren auf nicht wiederverwendbare Teerbestandteile geprüft und ggf. direkt zu Verwertungsstelle (i.d.R. Deponie Eiterköpfe) verbracht.

Aufgrund der neuen EBV ist dies so nicht mehr möglich, da theoretisch vor jedem Aufbruch zunächst eine Beprobung und Einstufung zu erfolgen hat.

Ein solches Vorgehen ist jedoch praktisch bei Rohrbrüchen aufgrund der gebotenen sofortigen Umsetzung **kaum umsetzbar** und auch bei geplanten Maßnahmen von Kleinstbaustellen mit Aushubmengen von **wenigen Kubikmetern wirtschaftlich enorm herausfordernd/kostenträchtig**.

Eine Alternative stellt die Sammlung von Material aus Kleinbaustellen mit anschließender Analyse in Eigenregie dar.

Entgegen der bisherigen Praxis bleibt das Material im unmittelbaren Zugriff des Erzeugers in dessen Verantwortung. (inklusive Nachweis des Verbleibs, da es sich formal um Abfall handelt)

Da vor der Beprobung oftmals eine organoleptische Prüfung nicht auf eine Belastung des Materials hinweist, obwohl diese faktisch vorliegen kann, ist vor allem bei der Lagerung zunächst eine Belastung zu unterstellen.

Dies bedeutet, dass besondere Anforderungen an einen solchen Lagerplatz zu stellen sind, hierbei ist vor allem das Ausschwemmen von Schadstoffen in den Untergrund zu vermeiden. Ebenso ist ein erforderliches Genehmigungsverfahren nicht kurzfristig durchzuführen.

Die Inanspruchnahme Dritter zur Lagerung birgt die Gefahr, dass die Verantwortung für den Verbleib und die Lagerung zwar beim Erzeuger bleibt, jedoch nur noch bedingter Zugriff besteht.

Aufgrund der Kosten für die Aufbereitung bzw. die Entsorgung von belastetem Material müsste sichergestellt sein, dass hier auch wirklich sauber nach Erzeuger getrennt wird und keine versehentliche oder beabsichtigte Vermischung erfolgt.

Eine Anfrage bei der KV im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung bezüglich der Annahme durch den AZV Rhein-Mosel-Eifel in Ochtendung, wurde zunächst durch den AZV abgelehnt.

Hier besteht jedoch bereits eine entsprechende Infrastruktur mit Waage und Dokumentationsmöglichkeiten sowie dem entsprechenden Know-how im Bereich Abfallmanagement.

Da alle Verbandsgemeinden und Städte im Landkreis vor die gleiche Problematik gestellt sind, wäre eine Lösung unter Beteiligung des AZV insbesondere für die Problematik bei Kleinstbaustellen dennoch zu forcieren bzw. als Unterstützung der Kommunen einzufordern.

Da es sich ja ausdrücklich nicht um die Inanspruchnahme endlicher Deponieresourcen, sondern lediglich um eine Zwischenlagerung geht.

Da bis zum Inkrafttreten der Verordnung am 01.08.2023 keine schnelle Lösung der Problematik absehbar ist, wurde seitens des AWW gemeinsam mit der Stadt Mayen ein **überdachter Teilbereich** des ehemaligen RWZ-Lagers in Monreal angepachtet, um eine kurzfristige, temporäre Lösung zu schaffen.

Die Pachtdauer ist auf 1 Jahr begrenzt, der Pachtzins beträgt 100,- € monatlich.

Kostensteigerungen können frühestens zum Jahresende aus aktuellen Baustellenabrechnungen beziffert werden, ebenso Auswirkungen auf die Preise bei öffentlichen Ausschreibungen.

Hierüber wird die Werkleitung informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

7 Vergabe von Bauleistungen Mischwasserbehandlung KA Karbachtal Vorlage: 950/403/2023

Beschluss:

Der Werkausschuss beauftragt die Werkleitung und den Bürgermeister mit der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen zum Umbau der Mischwasserbehandlung der KA Karbachtal.

Der Werkausschuss behält sich die Vergabe vor, soweit die im aktuell bepreisten LV ermittelten Kosten um mehr als 10% überschritten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	0

Befangenheit	0
--------------	---

**8 Vergabe Bauarbeiten -Versickerungsbecken Baugebiet "Im Ecker " OG Arft
Vorlage: 950/401/2023**

Beschluss:

Der Werkausschuss beauftragt die Werkleitung mit der Ausschreibung und Vergabe der Tiefbauarbeiten zur Fertigstellung des Versickerungsbeckens „Im Ecker“ in der Ortsgemeinde Arft.

Der Werkausschuss behält sich die Vergabe vor, soweit die im bepreisten aktuellen LV ermittelten Kosten um mehr als 10 % überschritten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

**9 Vergabe Bauarbeiten neues Regenrückhaltebecken "In den Wiesen" - Teil-
leistung Querung K 20 - OG Ettringen
Vorlage: 950/402/2023**

Beschluss:

Der Werkausschuss beauftragt die Werkleitung mit der Ausschreibung und Vergabe der Pilotbohrung zur Querung der K 20 im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans zur Optimierung der Flächenkanalisation Ettringen.

Der Werkausschuss behält sich die Vergabe vor, soweit die im bepreisten aktuellen LV ermittelten Kosten um mehr als 10 % überschritten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
----	----

Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

10 Mitteilungen

10.1 Bilanz 31.12.2022

Die Bilanz wird derzeit geprüft.

Es ist vorläufig mit einem Gewinn von ca. 300.000 € zu rechnen.

Damit bestätigt sich die richtungsweisende Entscheidung zur Erhöhung der laufenden Entgelte zum 01.01.2022.

Vorsitzender

Schriftführer